
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 29.04.2011

Nr. 22

**Prüfungsordnung
für den
Weiterbildenden
Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 29.04.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV.NRW S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 13 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 14 Projektpräsentationen
- § 15 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 16 Abschlussarbeit ("Masterarbeit")
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Durch den Weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie sollen fundierte und systematische Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt sowie Anregungen zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Berufspraxis gegeben werden. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildenden Masterstudienganges Arbeits- und Organisationspsychologie.
- (2) Das Studium dient der Professionalisierung jenes Personenkreises, der in seiner Tätigkeit und Funktion arbeits- und organisationspsychologische Kenntnisse benötigt und anwendet bzw. Problemstellungen mit arbeits- und organisationspsychologischer Relevanz bearbeitet.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie erfüllt,
 1. Wer einen mindestens siebensemestrigen Studiengang mit insgesamt mindestens 210 ECTS Leistungspunkten (LP) an einer Hochschule oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule bestanden hat und eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufstätigkeit nachweisen kann und
 2. die fachliche und persönliche Eignung nachgewiesen hat (Absatz 5).
Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenen Studiengängen von weniger als sieben Semestern oder mit weniger als 210 LP kann eine einschlägige langjährige Berufserfahrung mit bis zu 30 LP angerechnet werden. Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten ECTS-Punkte auf dem Zeugnis der Masterprüfung ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Masterprüfung und somit Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums.
- (4) Studieninteressierte ohne Studienberechtigung nach Absatz 3 können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum Studium der Module I, II und III zugelassen werden. Erwartet wird, dass eine überdurchschnittliche Lernerfahrung vorliegt. Für das erfolgreiche Studium eines Moduls wird ein Nachweis vergeben. Für diese Teilnehmergruppe ist der Erwerb des Mastergrades ausgeschlossen.
- (5) Der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung wird in einem speziellen Auswahlverfahren erbracht, das vom Prüfungsausschuss definiert wird. In dem Verfahren werden die persönlichen, wissenschaftlichen und tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Affinität zu den Inhalten und Anforderungen des Weiterbildenden Masterstudienganges Arbeits- und Organisationspsychologie überprüft.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund des Nachweises der fachlichen und persönlichen Eignung und der zur Verfügung stehenden Plätze über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Masterstudienganges werden als Gasthörer geführt. Für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besondere Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden für jeweils ein Semester erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Studiengang umfasst Fernstudien-, Präsenzstudien- und virtuelle Studienelemente sowie Projektstudienelemente, die zur Masterarbeit führen.
- (3) Der Umfang des Studiums im Masterstudium beträgt ca. 2700 Arbeitsstunden. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 90 LP vergeben, davon entfallen 15 LP auf die Masterarbeit.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studienseesters vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich B – Schumpeter School of Business and Economics (Wirtschaftswissenschaft) einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei fachwissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten der Ort der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine allgemeine Bekanntmachung durch Aushang, Broschüre oder Webseite ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

- Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. Teilprüfung festgesetzt. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie zugelassen ist.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben, und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte in den folgenden Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Modul I	Perspektiven erneuern	22 LP
Modul II	Analyse und Gestaltung	22 LP
Modul III	Organisieren, führen und qualifizieren	22 LP
Modul IV	Projekt und Professionalisierung	24 LP

- (3) In mindestens einem der Module I bis III muss eine Prüfungsleistung als Hausarbeit erbracht werden.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung) oder auf einen Teil eines Moduls (Modulteilprüfung). Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Kurse oder Teilleistungen) einem Modul zugeordnet werden. Im Falle von Modulteilprüfungen legt die Modulbeschreibung die LP-Stückelung für jedes Modul sowie die Zuordnung von Prüfungen und Prüfungsformen zu den Modulteilern fest.
- (3) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder Nachweisen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einer Präsentation oder einer Hausarbeit durchgeführt. Die Prüfungen sind nach § 17 Abs. 1 zu benoten.
- (4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und die Projektpräsentation können jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Form, in der die Nachweise abgelegt werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12

Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) In Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren beträgt 240 Minuten. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 13

Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form Schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Wird die Hausarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, darf sie zweimal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema.
- (2) Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (3) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (4) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 14

Projektpräsentation

- (1) Die Projektpräsentation (auf einer dafür ausgewiesenen Präsenzveranstaltung) wird in der Regel als Einzelprüfung vor zwei Prüfern durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der Präsentation hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer zu hören.
- (2) Die Projektpräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit abgelegt und dauert (einschließlich Diskussion) ca. 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Projektpräsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Projektpräsentation bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls wird ein Modulzertifikat ausgestellt und die LP dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.
- (3) Erworbene Leistungen werden nur einmal angerechnet.

§ 16 Abschlussarbeit („Masterarbeit“)

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) ist eine empirische Arbeit und soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Arbeits- und Organisationspsychologie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht und entsprechend der wissenschaftlichen Standards darzustellen. Sie ist in Modul IV anzufertigen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Das Thema der Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn die 66 LP aus den Modulen I-III nachgewiesen werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50 bis 60 DIN A4 Textseiten (ohne Anhang) bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Kopien) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatsüberprüfung auf CD- oder DVD-ROM beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Masterarbeit vollständig zu wiederholen.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (12) Die Abschlussarbeit wird mit 15 LP verrechnet.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = sehr gut = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Die Noten der Module I bis III gehen mit dem doppelten Gewicht ein, die Projektpräsentation im Modul IV geht mit dem einfachen Gewicht ein, die Masterarbeit geht mit dem dreifachen Gewicht ein.
- Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereiches B - Schumpeter School of Business and Economics (Wirtschaftswissenschaft) sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches B - Schumpeter School of Business and Economics (Wirtschaftswissenschaft) versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches B - Schumpeter School of Business and Economics (Wirtschaftswissenschaft) vom 21.01.2011.

Wuppertal, den 29.04.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. L. Koch

Anhang – Modulbeschreibung Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen

Modul I „Perspektiven erneuern“

Modul I (Workload: 660 Std. / 22 LP)	Leistung	Beschreibung	Workload (in Std.)	Leistungs- punkte	Erläuterungen	Art des Studiums
Kurse inkl. Ein- sendearbeit (EA)	10001 + EA	Grundlagen der AO-Psychologie	150		Alle Kurse müssen mit EA bearbeitet sein.	PFLICHT
	10002 + EA	Grundlagen der psy- chologischen For- schungsmethodik	90			
	10003 + EA	Psychologische Schu- len und Denksysteme	45			
	10004 + EA	Wissenschaftstheorie und Ethik	45			
	10005 + EA	Kommunikation	45			
Zwischensummen			375			
Präsenz- veranstaltungen (PV) Seminare	PV 11001	Kick-Off: AO-Psychologie	45		Pflicht	PFLICHT
	PV 11002	Grundlagen der quan- titativen und qualitati- ven psychologischen Forschungsmethodik	45			
	PV 11003	Kommunikation	45			
Zwischensummen			135			
Prüfungs- leistungen	Hausarbeit	Wahl aus 10001 bis 10005	150		Hausarbeit (mind. eine Hausarbeit in einem Modul aus I-III ist Pflicht) oder Klausur	WAHL- PFLICHT
	Klausur	Wahl aus 10001 10003/10004 10003/10005	150			
Zwischensummen			150			
Abschluss Modul I „Perspektiven erneuern“			660 Std.	22 LP		

Modul II „Analyse und Gestaltung“

Modul II (Workload: 660 Std. / 22 LP)	Leistung	Beschreibung	Workload (in Std.)	Leistungs- punkte	Erläuterungen	Art des Studiums
Kurse inkl. Einsendearbeit (EA)	20006+EA	Arbeits- und Aufga- benanalyse	60		Alle Kurse müssen mit EA bearbeitet sein.	PFLICHT
	20007+EA	Arbeits- und Aufga- bengestaltung	60			
	20008+EA	Motivation und Han- deln	60			
	20009+EA	Gruppe und Führung	30			
	20010+EA	Methoden der AO-Psychologie	90			
	20011+EA	Qualitative Methoden in der AO-Psychologie	45			
	20012+EA	Psychologie der Dienstleistung	30		Min. 1 von 3 müssen mit EA bearbeitet sein.	WAHL- PFLICHT
	20013+EA	Umweltschutz als Innovationsinstrument	30			
20014+EA	Arbeitszeitgestaltung	30				
Zwischensummen			375 / 435			
Präsenz- veranstaltungen Seminare (Themen kön- nen wechseln)	PV 21004	Methoden der AO-Psychologie	45		Min. 3 von 4 Pflicht'	WAHL- PFLICHT
	PV 21005	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	45			
	PV 21006	Arbeitsmotivation, Leistung und Zufrie- denheit	45			
	PV 21007	Arbeitszeitsysteme	45			
	PV 21008	Führung und Führungssysteme	45			
Zwischensummen			135 / 180			
Prüfungs- leistungen	Hausarbeit	Wahl aus 20006 bis 20011	150		Hausarbeit (mind. eine Hausarbeit in einem Modul aus I-III ist Pflicht) oder Klausur	WAHL- PFLICHT
	Klausur	Wahl aus 20006 / 20007 oder 20008 / 20009 oder 20010	150			
Zwischensummen			150			
Abschluss Modul II „Analyse und Gestaltung“			660 bis 765 Std.	22 LP		

Modul III „Organisieren, führen und qualifizieren“

Modul III (Workload: 660 Std. / 22 LP)	Leistung	Beschreibung	Workload (in Std.)	Leistungs- punkte	Erläuterungen	Art des Studiums
Methoden inkl. EA	30015+EA	Methoden in der inhaltlichen Anwendung: Beispiele und Übungen	105			PFLICHT
Studienschwerpunkt inkl. EA	30016+EA	Schwerpunkt: Selbst- und Sozialkompetenz	90		Min. 3 von 4 Schwerpunkten müssen mit EA bearbeitet sein.	WAHL- PFLICHT
	30017+EA	Schwerpunkt: Betriebliche Gesundheitsförderung	90			
	30018+EA	Schwerpunkt: Human Resources	90			
	30019+EA	Schwerpunkt: Organisationsgestaltung und -entwicklung	90			
Zwischensummen			375 / 465			
Präsenzveranstaltungen	PV 31009	Qualitative Methoden	45		Min. 2 von 5 Pflicht	PFLICHT
	PV 31010	Konfliktmanagement	45			
Praxisworkshops (Themen können wechseln)	PV 31011	Gesundheitsmanagement	45			
	PV 31012	Personalauswahl und -entwicklung	45			
	PV 31013	Teamarbeit und Teamentwicklung	45			
	PV 31014	Mitarbeiterbefragungen	45			
Zwischensummen			90 / 180			
Prüfungsleistungen	Hausarbeit	Wahl aus 30016 bis 30019	150		Hausarbeit (mind. eine Hausarbeit in einem Modul aus I-III ist Pflicht) oder Klausur	WAHL- PFLICHT
	Klausur	Wahl aus 30016 bis 30019	150			
Zwischensummen			150			
Abschluss Modul III „Organisieren, führen und qualifizieren“			660 bis 795 Std.	22 LP		

Modul IV „Projekt und Professionalisierung“

Modul IV (Workload: 720 Std. / 24 LP)	Leistung	Beschreibung	Workload (in Std.)	Leistungs- punkte	Erläuterungen	Art des Studiums
Kurse inkl. EA	40020+ EA	Professionelle Beratung	60			PFLICHT
	40021+EA	Wissensmanagement	30		Die Kurse können mit EA bearbeitet werden.	WAHL
	40022+EA	Komplexe Systeme	30			
	40023+EA	Projektmanagement	30			
Zwischensummen			60 / 150			
Projektstudium & Prüfungs- leistungen	Masterarbeit (empirisch)	Thema kann ange- meldet werden, wenn mindestens 66 LP aus Modulen I bis III erworben wur- den	450		Zeitraum 4 Monate Umfang ca. 50 bis 60 Seiten	PFLICHT
	Projekt- präsentation		75		Präsentation und Diskussion, ca. 30 Min.	PFLICHT
Zwischensummen			525			
Präsenz- studium/ Virtuelles Studium	PV / Tutorials 41015	Masterkolloquium	45		Semester- begleitend	PFLICHT
	PV 41016	Quantitative Daten- analyse	45			
	PV 41017	Evaluation und Aktionsforschung	45			
Zwischensummen			135			
Abschluss Modul IV „Projekt und Professionalisierung“			720 bis 810 Std.	24 LP		